



Landgericht, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

**Pressesprecher**  
VRiLG Schaller

**Telefon**  
0931 381-1772

**Telefax**  
0931 381-1790

30.08.2024

## **Pressemitteilung 4 / 2024**

### **Akkreditierungsverfahren „Cold Case Wiesenfeld“ – Änderungen**

Der Vorsitzende der 1. Strafkammer hat die Regelungen zur Teilnahme von Pressevertretern wie folgt abgeändert:

#### **A.**

Der Angeklagte war zur Tatzeit am 15.12.1993 17 Jahre alt. Der Angeklagte, sein Verteidiger RA Schrepfer, die Staatsanwaltschaft und der Nebenklägervertreter haben zugestimmt, einer eingeschränkten Presseöffentlichkeit die Teilnahme an der Hauptverhandlung zu gestatten. Da die Bildberichterstattung besonders in die durch § 48 JGG geschützten Persönlichkeitsrechte eingreift, ist die ohnehin nur zurückhaltend zu gewährende Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Teilnahme der Öffentlichkeit an der Hauptverhandlung restriktiv zu handhaben und auf weniger eingriffsintensive Printmedien zu beschränken. Allen Presseorganen steht es selbstverständlich frei, über den Prozess auch in Ton und Bild zu berichten. Dies gilt jedoch nicht für die Teilnahme an der Hauptverhandlung. Mit Blick auf das derzeitige Alter des Angeklagten und das hohe öffentliche Interesse an der am 09.09.2024 beginnenden Hauptverhandlung wird nach § 48 Abs. 2 Satz 3 JGG und § 176 Abs. 1 GVG einer eingeschränkten Presseöffentlichkeit die Teilnahme an der im Übrigen nichtöffentlichen Hauptverhandlung nach folgender Maßgabe gestattet.

#### **B.**

##### **Teil 1: Allgemeine Regelungen**

1. Die Teilnahme der Pressevertreter an der Verhandlung erstreckt sich nicht auf die Einlassung des Angeklagten zur Sache und zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.
2. Die Einvernahme wenigstens einer Zeugin (Pia Z.) findet ebenfalls ohne Anwesenheit der Pressevertreter statt. Der Vorsitzende behält sich vor, das Anwesenheitsrecht der Presseorgane für einzelne Teile der Beweisaufnahme zu widerrufen.
3. Die Presseberichterstattung hat dergestalt zu erfolgen, dass die Identifizierbarkeit des Angeklagten ausgeschlossen ist.

4. Eine abwertende oder reißerische Berichterstattung über den Angeklagten ist unzulässig.
5. Die Anfertigung von Bild- und oder Bildtonaufnahmen ist nicht gestattet. Die Berichterstattung der zugelassenen Pressevertreter hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
6. Bei Verstößen gegen Nrn. 3 bis 5 behält sich der Vorsitzende vor, das Recht des jeweiligen Pressevertreter oder anderer Vertreter desselben Presseorgans zu widerrufen.
7. Es werden insgesamt höchstens fünf Pressevertreter zugelassen. Diese verteilen sich wie folgt:

Drei Pressevertreter regionaler Medien und zwei Pressevertreter überregionaler Medien und/oder Agenturen

Für Presseorgane findet ein Akkreditierungsverfahren statt.

## **Teil 2: Akkreditierungsverfahren:**

1. Presseorgane können sich ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort „Cold Case Wiesenfeld“ über das Postfach der Pressestelle des Landgerichts Würzburg

[pressestelle@lg-wue.bayern.de](mailto:pressestelle@lg-wue.bayern.de)

akkreditieren. Auf anderem Wege (z. B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

Für die Akkreditierung ist es erforderlich, ein ausgefülltes Akkreditierungsformular einzureichen. Die Akkreditierungsformulare werden rechtzeitig auf der Homepage des Landgerichts Würzburg bereitgestellt.

**Die Akkreditierung findet am Dienstag, 03.09.2024, von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.**

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Akkreditierungsgesuche, die nach Ende dieser Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn noch nicht alle Plätze für Presseorgane vergeben sind.

2. Die Sitzplatzvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche.
3. Jedes Presseorgan hat nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz.
4. Die akkreditierten Presseorgane werden von der Pressestelle des Landgerichts Würzburg zeitnah nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens über die Vergabe eines reservierten Sitzplatzes informiert werden.

5. Das akkreditierte Presseorgan hat den Teilnehmer für den jeweiligen Hauptverhandlungstag rechtzeitig der Pressestelle zu benennen. Dies ist entbehrlich, soweit an einem Folgetag kein Wechsel in der Person erfolgt. Sollte der Vertreter dort nicht persönlich bekannt sein, hat er oder sie einen eingescannten gültigen Presseausweis oder eine vergleichbare Legitimation und einen eingescannten gültigen Bundespersonalausweis oder einen eingescannten gültigen Reisepass (bei Journalistinnen und Journalisten aus dem Ausland eine vergleichbare Legitimation) per E-Mail an die angegebene Adresse zu übersenden.
6. Der Sitzungssaal und die von der Sitzungsgewalt erfassten Vorräume, sowie die funktional damit zwingend verbundenen Wege zum Sitzungssaal des Gerichts (vgl. Lehr. NSTZ 2001, 63), stehen für Interviews und Presseerklärungen nicht zur Verfügung. Hiervon sind die Pressesprecher des Landgerichts Würzburg ausgenommen. Einzelnen Anordnungen der Justizwachtmeister ist Folge zu leisten.

**An den bereits mitgeteilten Modalitäten des Akkreditierungsverfahrens hat sich nichts geändert.**



Michael Schaller  
Pressesprecher